

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Verheiratete Minderjährige in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 1130** vom 1. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 981 (vergleiche Drucksache 6/2132) geht hervor, dass von November bis Dezember 2015 in Thüringen zehn verheiratete minderjährige Flüchtlinge registriert gewesen seien, zwei davon wären 15 Jahre, sieben 16 Jahre und einer 17 Jahre alt. Dies gibt Anlass, zu minderjährigen Verheirateten grundsätzlich, also auch zu einheimischen, nachzufragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele minderjährige Verheiratete halten sich seit Beginn des Jahres 2015 in Thüringen auf (bitte nach Monaten aufschlüsseln und jeweils Geburtsjahr, Geschlecht und sämtliche, auch vorherige, Staatsangehörigkeiten angeben)?
2. Wie viele minderjährige Verheiratete stellten seit Beginn des Jahres 2016 in Thüringen einen Asylantrag (bitte nach Monaten aufschlüsseln und jeweils Geburtsjahr, Geschlecht und sämtliche, auch vorherige, Staatsangehörigkeiten angeben)?
3. Wie viele minderjährige Verheiratete kamen im Rahmen von Familiennachzügen nach Thüringen und wie viele reisten selbstständig ein (bitte seit Januar 2015 nach Monaten aufschlüsseln und jeweils Geburtsjahr, Geschlecht und sämtliche, auch vorherige, Staatsangehörigkeiten angeben)?
4. Wie alt sind die Ehegatten der minderjährigen Verheirateten (bitte nach Geburtsjahr, Geschlecht und sämtlichen, auch vorherigen, Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?
5. Halten sich die Ehegatten der minderjährigen Verheirateten ebenfalls in Thüringen auf? Wenn ja, seit wann und auf welcher Rechtsgrundlage (bitte einzeln aufschlüsseln)?
6. Welcher Nachweis wurde für die Eheschließung jeweils erbracht (bitte je Ehe nach Geburtsjahr, Geschlecht und sämtlichen, auch vorherigen, Staatsangehörigkeiten der Partner aufschlüsseln)?
7. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit bei Minderjährigen (und insbesondere bei unter 16-Jährigen) zu prüfen, ob eine Zwangsverheiratung vorgenommen wurde? Wenn nein, wieso nicht?
8. Von welchen Möglichkeiten macht die Landesregierung Gebrauch, um zu prüfen, ob eine Ehe unter Zwang geschlossen worden ist?

9. Sind Fälle von Zwangsverheiratungen in Thüringen bekannt (Ermittlungsverfahren und gegebenenfalls Verurteilungen nach § 237 Strafgesetzbuch; bitte seit Bestehen dieser Norm, nach Geschlecht, Geburtsjahr und sämtlichen, auch vorherigen, Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen beziehungsweise der Verurteilten sowie der Opfer aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung werden jeweils zum 31. Dezember eines Jahres vorgelegt. Danach gab es zum 31. Dezember 2014 in Thüringen zwei minderjährige Verheiratete. Diese besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, sind weiblichen Geschlechts und wurden im Jahr 1997 geboren.

Darüber hinausgehende statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung geben die Staatsangehörigkeit nicht im Einzelnen an, sondern unterscheiden nur zwischen deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Die Daten der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 2015 liegen noch nicht vor.

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor, da die Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden.

Zu 3. bis 6.:

Der Landesregierung liegen zu den Fragen 3 bis 6 keine statistischen Angaben vor, da die Daten vom Thüringer Landesverwaltungsamt nicht erfasst werden.

Zu 7.:

Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Jugendämter haben im Rahmen ihres Schutzauftrages Einschätzungen des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen zu prüfen (§ 1 Abs. 3, § 8a, § 42 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -).

Falls im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Straftat der Zwangsheirat (§ 237 Strafgesetzbuch - StGB -) vorliegen, leiten die Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren ein (§ 152 Abs. 2, § 163 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung - StPO -). In diesem wird geprüft, ob hinreichender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht (§ 170 StPO).

Zu 8.:

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Ist vom Jugendamt das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 2, § 42 Abs. 3 SGB VIII), wird im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens ermittelt, ob eine Ehe unter Zwang geschlossen worden ist und sich daraus Gefährdungen für das Wohl des minderjährigen Ehegatten ergeben. Im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ermitteln die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Strafprozessordnung.

Zu 9.:

Statistische Angaben zur Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten der Zwangsheirat (§ 237 StGB, seit 1. Juli 2011) werden nicht erfasst. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik gab es in den Jahren 2011 bis 2015 weder Abgeurteilte noch Verurteilte nach § 237 StGB. Statistische Angaben zu Abgeurteilten und Verurteilten für 2016 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

Lauinger
Minister